

Erwerbsminderungsrenten verbessern - mindestens ALG II-Bedingungen!

Die zunehmende Armutsgefährdung im Alter kann durch die Grundrente trotz aller Unzulänglichkeiten verringert werden. Eine nachhaltige Lösung der Armut im Alter erfordert jedoch grundsätzliche Reformen in der Alterssicherung. Dazu gehören auch erhebliche Verbesserungen der Leistungen bei Erwerbsminderung. Die Erwerbsminderungsrenten sind zwar bei den jüngsten Rentenreformen durch Anhebung der Rentenpunkte verbessert worden. Dies reicht aber bei weitem nicht aus. Zum einen gilt es nur für Neurentner. Millionen Bestandsrentner sind somit ausgeschlossen. Zudem bleiben die ungerechtfertigten und unsozialen Rentenabschläge bei vorzeitigem Eintritt in die Erwerbsminderungsrenten bestehen.

Erwerbsminderungsrentner/innen müssen gleich mehrfache Nachteile hinnehmen. Zum einen sind ihre langjährigen gesundheitlichen Einschränkungen häufig durch Arbeit mit hohen Belastungen verursacht oder zumindest verschärft. Zum anderen sind die Bedingungen und Verfahren für die Anerkennung einer dauerhaften Erwerbsminderung immer weiter herauf geschraubt worden und entsprechend die Hürden für die Anerkennung der Erwerbsminderung heraufgesetzt und die Zahl der Berechtigten erheblich reduziert worden.

Darüber hinaus kommt ein großer Teil der Erwerbsminderungsrenten nahe oder unter die Armutsgrenze, sodass zusätzlich Grundsicherung beantragt werden muss. Dazu trägt auch bei, dass wegen der gesundheitlichen Einschränkungen häufig nur noch Teilzeitarbeit verrichtet werden kann. Entsprechend niedrig fallen somit auch die Erwerbsminderungsrenten aus. In Folge der ständigen Verschlechterungen bei den gesetzlichen Altersrenten kommen auch immer mehr Altersrenten an oder unter die Armutsgrenze und müssen daher Grundsicherung beantragen. Selbst amtliche Berichte gehen davon aus, dass dies in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird und mit Millionen Armutsrenten zu rechnen ist.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen entschärfen

Dabei sind noch nicht die tiefgreifenden wirtschaftlichen Einbrüche der Corona-Krise berücksichtigt. Eine Verschärfung des Armutsrisiko entsteht weiterhin dadurch, dass die Bedingungen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Grundsicherung sowohl bei Erwerbsminderung wie auch im Alter erheblich schärfer sind als bei ALG II. Dies gilt für die volle Anrechnung der eigenen erworbenen Rentenansprüche. Einkommen von Eltern und Kinder bis 100.000 Euro sowie das sogenannte Schonvermögen, das nicht veräußert werden muss, bevor die Grundsicherungsleistungen erfolgen. Grundsätzlich dürfen nur 5.000 Euro an Vermögen behalten werden, wenn gleichzeitig Grundsicherung bezogen wird. Eigengenutztes Haus oder Wohnungseigentum darf behalten werden. Ein Auto wird

nur dann nicht angerechnet, wenn es zum Transport weiterer Familienmitglieder oder für den Weg von und zur Arbeit bei teilweiser Erwerbsminderung eingesetzt wird. Allerdings sind die Grundsicherungsleistungen im Allgemeinen derart niedrig, sodass der Unterhalt eines Pkw gar nicht möglich ist.

Es lohnt sich daher in jedem Fall, sorgfältig zu prüfen, ob ein Härtefall geltend gemacht werden kann. Wenn derartige Anträge abgelehnt werden, sollte geprüft werden, ob ein Widerspruch oder eventuell auch eine Klage vor den Sozialgerichten vorgenommen werden soll. Dabei kann auch die UN-Behindertenrechtskonvention herangezogen werden, die Deutschland 2009 ratifiziert hat und die mithin seit über zehn Jahren rechtswirksam Gültigkeit auch bei uns hat. Sie sieht für alle Menschen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard vor, dass bei der Grundsicherung im Falle von Armutsrenten bei Erwerbsminderung und Altersrenten immer weniger gegeben ist.

Für die hohe und steigende Armutsgefährdung von Alters- und Erwerbsminderungsrenten spielen Mindestlöhne eine entscheidende Rolle. So haben Millionen Beschäftigte, darunter viele Frauen, eine Verbesserung ihrer Löhne erfahren. Allerdings verbunden mit unsozialen gesetzlichen Ausnahmen, zum Beispiel für Langzeitarbeitslose und natürlich auch erheblichen Ausweichmanövern von Arbeitgebern. Insgesamt reichen die Mindestlöhne jedoch keinesfalls aus, um Armut im Alter und bei Erwerbsminderung zu verhindern. Auch die gerade erfolgte Verständigung in der Mindestlohnkommission über den Anstieg in vier Stufen von 9,35 auf 10,45 Euro Mitte 2022 sind Trippelschritte zwar in die richtige Richtung, allerdings völlig unzureichend. Sollen Rentner im Alter und bei Erwerbsminderung vor der Altersarmut bewahrt werden, müsste der Mindestlohn auf 13 Euro angehoben werden.